

Pferdekaufvertrag ¹
(zwischen Unternehmer und Verbraucher)

zwischen

1.
(nachstehend Verkäufer)

und

2.
(nachstehend Käufer)

1. Kaufgegenstand

1.1. Verkäufer verkauft an den dies annehmenden Käufer das Pferd
.....
.....
(Rasse, Zuchtgebiet, Farbe, Abstammung, Lebensnummer, Geburtsdatum)

1.2. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit des Pferdes (§ 434 BGB) wird wie folgt vereinbart:

1.2.1. Gesundheitszustand:

Verkäufer erteilt einem Tierarzt, der von beiden Parteien anerkannt wird, den Auftrag zur Durchführung einer klinischen und röntgenologischen Ankaufsuntersuchung, deren Umfang zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird. Über das Ergebnis der Untersuchung wird ein schriftliches Protokoll durch den Tierarzt erstellt, das beiden Parteien auszuhändigen ist. Der in dem Protokoll festgestellte Gesundheitszustand des Pferdes ist vertraglich geschuldet.

Ergeben sich bei der klinischen und/oder röntgenologischen Untersuchung von der Norm abweichende Befunde und nimmt der Käufer das Pferd gleichwohl ab (vgl. Ziffer 2) gilt der festgestellte Gesundheitszustand einschließlich des sich aus den erhobenen Befunden etwaig ergebenden Risikos von gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Pferdes als vertraglich geschuldete Beschaffenheit.

¹ Verkäufer ist Unternehmer gemäß § 14 BGB (danach ist der Unternehmer jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet: Händler, Landwirte, Nebenerwerbslandwirte) **und** der Käufer ist Verbraucher gemäß § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

1.2.2. Verwendungszweck

- a) Das Pferd wird zur Verwendung als Reitpferd (alt.: Zuchtstute, Zuchthengst) verkauft. Die Eignung des Pferdes für den Einsatz als Sportpferd in bestimmten Disziplinen (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren) und besondere Charakter- oder Reiteigenschaften sind vertraglich nicht geschuldet.
- b) Alt.: Das Pferd wird zur Verwendung als Dressurpferd (alt.: Springpferd, Vielseitigkeitspferd, Fahrpferd, Voltigierpferd) verkauft. Die Eignung des Pferdes für den Einsatz in bestimmten Kategorien (A, B, C) der jeweiligen Disziplin wird vertraglich nicht geschuldet.
- c) Alt.: Das Pferd wird zur Verwendung als Dressurpferd (alt.: Springpferd, Vielseitigkeitspferd, Fahrpferd, Voltigierpferd) verkauft. Das Pferd ist in der vorgenannten Disziplin für den Einsatz in der Kategorie(A,B,C) geeignet.

2. Aufschiebende Bedingung

- 2.1. Der Kaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die klinische und röntgenologische Ankaufsuntersuchung (Ziffer 1.2.1.) ohne Befund ist.
- 2.2. Ergeben sich bei der Ankaufsuntersuchung von der Norm abweichende klinische oder röntgenologische Befunde, gilt die Bedingung als eingetreten, wenn der Käufer das Pferd in Kenntnis der erhobenen Befunde abnimmt.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis beträgt

netto	€
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 16 %	€
insgesamt	€

(in Worten Euro)

- 3.2. Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig bei Übergabe des Pferdes Zug um Zug gegen Übergabe des Pferdepasses und der Eigentumsurkunde.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem Pferd vor.
- 4.2. Bei Zahlung des Kaufpreises durch Scheck bleibt das Pferd Eigentum des Verkäufers bis zur vorbehaltlosen Gutschrift des Schecks auf dem Konto des Verkäufers.

5. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 5.1. Der Haftung des Verkäufers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels des Pferdes gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 433 bis 435, 447, 449 bis 443 BGB. Das Pferd ist frei von Sachmängeln, wenn es bei Gefahrübergang die in Ziffer 1.2. vereinbarte Beschaffenheit hat.
- 5.2. Der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer wegen eines Mangels verjährt in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Pferdes.
- 5.3. Der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen; für sonstige Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht, wenn dieser auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

6. Gefahrübergang

Mit der Übergabe des Pferdes geht die Gefahr gemäß § 446 BGB auf den Käufer über.

7. Kosten

7.1. Die Kosten der Ankaufsuntersuchung trägt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.2. der Käufer.

7.2. Ergibt die Ankaufsuntersuchung von der Norm abweichende klinische oder röntgenologische Befunde und nimmt der Käufer das Pferd aus diesem Grund nicht ab, trägt die Kosten der Untersuchung der Verkäufer.

.....
Ort, Datum

.....
(Verkäufer)

.....
(Käufer)